

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

69. JAHRGANG

Mainz, den 28. August 2017

NUMMER 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
754	17. 7. 2017	„1.000 effiziente Öfen für Rheinland-Pfalz“ Förderprogramm des Landes zum Austausch ineffizienter Einzelraumfeuerungsstätten VV des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	312
7847	31. 7. 2017	Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	313
7910	14. 7. 2017	Erhebung und Verarbeitung von Geofachdaten des Naturschutzes (VVGEO)Nat) VV des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	322

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
17. 7. 2017	Erteilung eines Exequaturs; hier: Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho, Konsulin der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	324
20. 7. 2017	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Rafe Philip Graham Courage, Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf Bek. der Staatskanzlei	324
1. 8. 2017	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Rashid Saeed A H Al-Khayarin, Generalkonsul des Staates Katar in München Bek. der Staatskanzlei	324
10. 8. 2017	Erteilung eines Exequaturs; hier: Frau Pratibha Parkar, Generalkonsulin der Republik Indien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	324
	Ministerium des Innern und Sport	
24. 7. 2017	Ausscheiden des Landeswahlleiters Bek. des Ministeriums des Innern und für Sport	324
	Ministeriums der Finanzen	
10. 8. 2017	Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 12. April 2017 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	325

I.

754 „1.000 effiziente Öfen für Rheinland-Pfalz“ Förderprogramm des Landes zum Austausch ineffizienter Einzelraumfeuerungsstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
vom 17. Juli 2017 (105-65 740/2016-12)

1 **Zweck**

Mit der Förderung von geschätzt 1.000 effizienten Einzelraumfeuerungsanlagen in Rheinland-Pfalz kann ein Beitrag zur Energie- und zur Ressourceneffizienz sowie ein Beitrag zur Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltbelastungen geleistet werden.

Das Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zum Austausch ineffizienter Einzelraumfeuerungsstätten liefert durch die deutliche Senkung des Holzverbrauchs einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, trägt zu einer deutlichen Reduzierung weiterer Schadstoffemissionen im Hausbrandbereich (Feinstaub, Stickstoffoxide etc.) und zur Mobilisierung von Rohstoffpotentialen für die Energiewende bei. Das durch die Senkung des Holzverbrauchs „eingesparte“ Holz steht zusätzlichen Feuerstätten zur Verfügung, ohne die Notwendigkeit die Nutzungsintensität des Waldes erhöhen zu müssen.

2 **Rechtsgrundlagen**

2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift,

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1,
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 **Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert wird der Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen, die zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 1. Januar 1995 errichtet wurden und nicht die Emissions-Anforderungen des § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) erfüllen.

Ebenfalls gefördert wird der Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen, die nicht den Sanierungsregeln der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 unterliegen und vor dem 1. Januar 1995 errichtet wurden.

Die neue Einzelraumfeuerungsanlage für feste biogene Brennstoffe muss die Anforderungen des § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV erfüllen und die Anforderungen gemäß Nummer 5.4 einhalten.

Gefördert werden nur Einzelraumfeuerungsanlagen, deren Erwerb und Inbetriebnahme zeitlich nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt.

Es sind ausschließlich der Erwerb und die Inbetriebnahme neuer Einzelraumfeuerungsanlagen für feste biogene Brennstoffe förderfähig. Gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es ist pro selbst genutzter Wohneinheit der Austausch einer Einzelraumfeuerungsanlage förderfähig.

Die Anlage muss auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz realisiert werden.

4 **Zuwendungsempfänger**

4.1 **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die eine Einzelraumfeuerungsstätte gemäß Nummer 3 im selbstgenutzten, privaten Wohnungseigentum betreiben.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 **Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 **Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4 **Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung beträgt für den Austausch der Altanlage und die Inbetriebnahme der neuen mit festen biogenen Brennstoffen betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage:

- 300,00 Euro / Einzelraumfeuerungsanlage bei einem Wirkungsgrad der neuen Einzelraumfeuerungsanlage von mindestens 82 v. H. (keine Pellets),
- 500,00 Euro / Einzelraumfeuerungsanlage bei einem Wirkungsgrad der neuen Einzelraumfeuerungsanlage von mindestens 85 v. H. (Pellets 92 v. H.),
- 800,00 Euro / Einzelraumfeuerungsanlage bei einer wassergeführten Einzelraumfeuerungsanlage mit einem Wirkungsgrad von mindestens 85 v. H. (keine Pellets).

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

Förderfähig sind nur Anträge, die vollständig bis zum 31. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Reihenfolge der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Antragsunterlagen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

7 **Förderausschlüsse**

Eine Kumulierung mit dem Programm Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz), auch in Verbindung mit der Gewährung von Tilgungszuschüssen Wohnraumförderung, ist grundsätzlich möglich. Die Summe der öffentlichen Mittel darf die Aufwendungen nicht übersteigen.

Im Übrigen schließt die Förderung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Förderprogrammen aus.

8 **Verfahren**

8.1 **Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich nach vorgegebenem Muster unter gleichzeitiger Vorlage der Verwendung in Form der Rechnungskopie für die Neuanlage und der Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (im Original) bei dem

**Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Rheinland-Pfalz (MUEEF)
Abteilung 5 - Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz**

Die Einzelrechnung muss zum Nachweis der Förderfähigkeit folgende Inhalte aufweisen:

- Materialkosten für die Neuanlage
- Lieferdatum der Neuanlage
- Lieferadresse für die Neuanlage.

Aus der Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers muss ersichtlich werden:

- der Aufstellungsort der neuen und der ersetzten Einzelraumfeuerungsanlage,
- der Wirkungsgrad der neuen Einzelraumfeuerungsanlage,
- die Brennstoffart der neuen Einzelraumfeuerungsanlage (Pellets oder Scheitholz),
- dass die neue Einzelraumfeuerungsanlage die 2. Stufe der Anlage 4 der 1. BImSchV erfüllt,
- die ausgetauschte Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe unterlag den Sanierungsregeln der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, wurde zwischen dem 1. Januar 1985 und vor dem 1. Januar 1995 errichtet und erfüllte nicht die Emissions-Anforderungen des § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010,
- die ausgetauschte Einzelraumfeuerungsanlage ist von den Sanierungsregeln der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 ausgenommen und wurde vor dem 1. Januar 1995 errichtet; ob es sich ggf. bei der neuen Einzelraumfeuerungsanlage um eine wassergeführte Anlage handelt,
- dass der beratende Schornsteinfeger/die beratende Schornsteinfegerin die Einzelraumfeuerungsanlage nicht verkauft oder eingebaut hat.

8.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für Forsten zuständige Ministerium.

**Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF)
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz**

8.3 Auszahlungsverfahren

Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung ist die Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz teilt dem Zuwendungsempfänger die als zuwendungsfähig anerkannte Einzelfeuerung gemäß Nummer 5.4 sowie die sich hieraus ergebende Zuwendung im Rahmen der Bewilligung mit und zahlt diese aus.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

9 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventiongesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

10 Prüfung der Verwendung

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und das für die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift zuständige Ministerium bzw. eine von ihm beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

Die durch die Vorlage von Unterlagen und die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

11 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Das Förderprogramm ist bis zum 31. Oktober 2018 beschränkt.

MinBl. 2017, S. 312

7847 Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 31. Juli 2017 (8607)**

1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des geltenden ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE, CCI Nr.: 2014DE06RDRP017) in der Förderperiode 2014-2020. Diese Verwaltungsvorschrift dient der Regelung des Verfahrens zur Gewährung von Zuwendungen, der Auszahlung von Zuwendungen, der Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen, der Rückerstattung von Zuwendungen sowie der Vornahme von Sanktionen.
- 1.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen in Übereinstimmung mit dem EPLR EULLE auf der Grundlage der folgenden Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
 - 1.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
 - 1.2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487),
 - 1.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549),
 - 1.2.4 der delegierten und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,

- 1.2.5 der beihilferechtlichen Vorschriften,
- 1.2.6 der vergaberechtlichen Vorschriften,
- 1.2.7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410),
- 1.2.8 des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102),
- 1.2.9 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10).
- 1.3 Soweit erforderlich wird diese Verwaltungsvorschrift durch maßnahmenbezogene Umsetzungsregelungen zu den einzelnen Maßnahmen gemäß Nummer 2 ergänzt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle (Nummer 8.2) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck und einzelne Maßnahmen

- 2.1 Die Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabensarten (im Folgenden Maßnahmen), ihr konkreter Zuwendungszweck und ihre Förderbedingungen sind in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschrieben. Das EPLR EULLE sowie Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sind auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht.
- 2.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für folgende Maßnahmen des EPLR EULLE:
 - a) M 1.1 a - Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen
 - b) M 1.2 b - Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen
 - c) M 2 - Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
 - d) M 4.1 a - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
 - e) M 4.1 g - Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen (FIS)
 - f) M 4.2 b - Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen
 - g) M 4.3 c - Förderung des landwirtschaftlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung
 - h) M 4.3 d - Ländliche Bodenordnung
 - i) M 4.3 e - Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern
 - j) M 4.3 f - Förderung der Beregnung
 - k) M 5.1 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen
 - l) M 6.4 a - Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)
 - m) M 6.4 b - Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten
 - n) M 7.3 a - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume
 - o) M 7.6 b - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)
 - p) M 7.6 c - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000

- q) M 16.1 - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- r) M 16.2 - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP
- s) M 16.4 - Schaffung von Clustern und Netzwerken
- t) M 19.1 - Vorbereitende Unterstützung für den LEADER-Ansatz
- u) M 19.2 - Umsetzung der LILE
- v) M 19.3 - Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen
- w) M 19.4 - Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung

3 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger für die jeweilige Maßnahme ergibt sich aus Kapitel 8.2 des EPLR EULLE.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Im Rahmen der Umsetzung des EPLR EULLE werden transparente und spezifizierte Projektauswahlkriterien und -verfahren (Nummer 9) für die jeweiligen Maßnahmen eingesetzt, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen und das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Ausgaben im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift kommen nur für Vorhaben in Betracht, die auf Basis der beschlossenen und veröffentlichten Auswahlkriterien und Verfahrensvorschriften für die Förderung ausgewählt werden.
- 4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn und soweit
 - a) das förderfähige Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
 - b) der Antragsteller eingewilligt hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere Förderungssachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen durch folgende Stellen oder deren Beauftragte prüfen zu lassen und diesen Auskünfte zu erteilen: die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die für die Landwirtschaft zuständigen Bundes- und Landesministerien, die Bescheinigende Stelle, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Prüfdienst Landwirtschaft, die Bewilligungsstelle sowie die für den Vollzug des Landwirtschafts-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechts zuständigen Fachbehörden,
 - c) der Antragsteller in die nach unions- und nationalrechtlich vorgeschriebene Veröffentlichung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Förderdaten eingewilligt hat,
 - d) die förderfähigen Vorhaben in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben, die aus dem Bereich der Maßnahmen M 16 und M 19 des LEADER-Ansatzes stammen sowie andere Vorhaben, wenn in diesen Fällen Ausnahmen auf Antrag vom für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zugelassen werden,
 - e) die Gesamtfinanzierung des konkreten Vorhabens gesichert und der Antragsteller zuverlässig ist. Von der Zuverlässigkeit des Antragstellers ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Bewilligungsstelle zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der

Mittel nicht gewährleistet ist. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die administrative, finanzielle (Finanzierungsbestätigung) und operationelle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erfüllung der an die mit der Zuwendung verbundenen Bedingung des Finanzierungsplans und der Durchführungsfristen verfügt,

- f) die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung nicht künstlich geschaffen wurden.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendung darf

- a) nicht an Dritte abgetreten werden,
 b) ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden,
 c) nur im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung eingesetzt werden (angemessene Ausgaben) und
 d) nur nach Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) bewilligt werden. Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen in begründeten Fällen zulassen.

5.2 Für eine Förderung aus dem EPLR EULLE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von Begünstigten zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2023 getätigt werden/wurden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium.

5.3 Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen:

- a) Beginn und Ende des Durchführungszeitraums - Anpassungen sind auf begründeten Antrag hin zulässig,
 b) die Aufbewahrungsfrist - alle Aufzeichnungen, Zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege sind bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, außer dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den sonstigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt,
 c) ob das DV-gestützte Buchführungssystem des Zuwendungsempfängers zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung zugelassen wird. Nachträgliche Anpassungen sind auf begründeten Antrag hin zulässig.

5.4 Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt, dass ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens nach Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren,
 b) mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren

nicht veräußert, nicht verpachtet und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindung). Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 500,- EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) finden die vorgenannten Fristen keine Anwendung.

5.5 Nach dem EPLR EULLE förderfähige Ausgaben eines Vorhabens dürfen zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme oder anderer Haushalte nur gefördert werden, wenn

- a) der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für das geförderte (Teil-) Vorhaben die im EPLR EULLE bzw. die in der Kurzbeschreibung für die jeweilige (Teil-) Maßnahme festgelegten Höchstgrenzen der Zuwendung nicht überschreitet,

b) die finanzielle Beteiligung von kommunalen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Einrichtungen, die von kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden und eng miteinander verbunden sind, als Eigenbeteiligung des kommunalen Projektträgers gewertet wird,

c) die nationale Gegenfinanzierung der ELER-Mittel aus dem Haushalt verschiedener öffentlicher Stellen zulässig ist,

d) eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken des Bundes und der Länder möglich ist und hierbei die förderrechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

5.6 Als ländlicher Raum im Sinne des EPLR EULLE gilt Rheinland-Pfalz ohne die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neuwied, Trier und Worms. In den Beschreibungen der Maßnahmen in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE ist die jeweils zulässige Förderkulisse angegeben.

5.7 Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zulassen, soweit diese im Entwicklungsprogramm EULLE oder in den in Nummer 1.2 genannten Unionsvorschriften vorgesehen sind.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungen werden aus Mitteln des ELER und/oder nationalen Mitteln gewährt.

6.2 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bewilligt. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus Kapitel 8.2 des EPLR EULLE bzw. den maßnahmenbezogenen Umsetzungsregelungen.

6.3 Im Wege der Projektförderung werden die Zuwendungen als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

6.4 Bei Vorhaben eines öffentlichen Zuwendungsempfängers werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkende Regelungen in den einzelnen Maßnahmen getroffen werden.

6.5 Bei Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, gilt die vom für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium vorgegebene Handreichung zur Berücksichtigung von Einnahmen gemäß der Artikel 61 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der jeweils gültigen Fassung.

6.6 Mittel von Dritten, öffentliche Zuwendungen oder sonstige Deckungsmittel ermäßigen die Zuwendung. Handelt es sich um private Mittel, werden die förderfähigen Ausgaben um diesen Betrag reduziert. Bei öffentlichen Mitteln reduziert sich die Zuwendung.

6.7 Nicht aus ELER-Mitteln zuschussfähige Ausgaben sind
 a) Abschreibungskosten gemäß Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,

b) Ausgaben für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden können,

c) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,

d) einfache Ersatzinvestitionen,

e) ab dem 1. Januar 2018 Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten sowie in den Maßnahmen M 4 und M 6 Einzelrechnungen von unter 500,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten,

f) sonstige Kosten wie Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten,

g) Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter), es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen. Die Grunderwerbsteuer ist - auch wenn sie vom Endbegünstigten getragen wird - nur zuwendungsfähig, sofern dies für die jeweilige Maßnahme vorgesehen ist.

7 Anerkennung öffentlicher Mittel

7.1 Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können vom für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium auf Antrag als öffentliche Ausgaben nach Artikel 2 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden.

7.2 Anerkannte Stellen werden im Rahmen des EPLR EULLE unabhängig von ihrer Rechtsform als öffentliche Stelle behandelt. Die Mittel können für eigene, wie für Vorhaben Dritter, zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden.

8 Zuständigkeit, Verfahren, Form der Antragstellung

8.1 Die Förderverfahren werden nach einem einheitlichen, im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EPLR EULLE beschriebenen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

8.2 Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle ergibt sich aus der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Landentwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 5. Juli 2016 (GVBl. S. 285, BS 7847-2). Die Bewilligungsstellen sind für die Annahme, Prüfung, Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.

8.3 Ein Antrag auf Fördermittel ist unter Verwendung der für die jeweilige Maßnahme vorgesehenen Formulare in einfacher Ausfertigung sowie Beifügung der geforderten Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

8.4 Der Antragsteller hat im Antrag auf Fördermittel seine landwirtschaftliche Unternehmensnummer (BNRZD) sowie - soweit vorhanden - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) anzugeben.

8.5 Den Antragsunterlagen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und - soweit im Antragsformular vorgegeben - eine gesonderte Projektbeschreibung beizufügen. Der Antragsteller hat alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben beantragten oder bereits gewährten öffentlichen Zuwendungen Dritter oder von Dritten gewährte Vergünstigungen anzugeben.

8.6 Bei der Durchführung der Verwaltungsverfahren und der Durchführung der Auswahlverfahren sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Es dürfen keine Personen beteiligt werden, die von den Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten betroffen sind. Die Prüfung eines Interessenkonfliktes ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

8.7 Die Bewilligungsstelle bestätigt nach Prüfung auf Vollständigkeit schriftlich den Eingang des Antrages auf Förderung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht. Der Bestätigung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen EULLE (ANBest-EULLE) beizufügen.

8.8 Die ANBest-EULLE sind in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Sie treten an die Stelle der in Teil I Nr. 5.1 Satz 1 und Teil II Nr. 5.1 Satz 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO genannten Bestimmungen.

9 Auswahl der Vorhaben

9.1 Die Projektauswahlkriterien und Verfahrensregeln werden nach Anhörung des EULLE-Begleitausschusses vom für

die Landwirtschaft zuständigen Ministerium festgelegt und auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht.

9.2 Die Durchführung eines Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren. Für jedes Vorhaben sind eindeutige Bezüge zu dem Auswahlverfahren einschließlich der Platzierung in der Rankingliste in der Förderakte festzuhalten.

10 Auszahlung

10.1 Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden. Alle Rechnungen sind der Bewilligungsstelle im Original zu übermitteln. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig. Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist nur zulässig, wenn dies im Bewilligungsbescheid zugelassen wurde.

10.2 Eine Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

10.3 Die Bewilligungsstelle setzt die Höhe der Auszahlung für den jeweiligen Mittelabruf fest und veranlasst die Auszahlung. Die Auszahlung wird vom für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium auf das vom Zuwendungsempfänger genannte Konto beauftragt.

11 Verwaltungskontrollen

11.1 Alle von Begünstigten oder Dritten vorzulegende Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstigen Erklärungen werden einer vollständigen Verwaltungskontrolle unterzogen.

11.2 Die Durchführung der Verwaltungskontrollen erfolgt durchgängig unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

11.3 Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge umfassen insbesondere die Überprüfung folgender Elemente:

- Vergleich der angefallenen Kosten und der getätigten Zahlungen,
- Vergleich des abgeschlossenen Vorhabens mit dem Vorhaben, für das ein Antrag auf Förderung eingereicht und genehmigt wurde.

Die Vergabeverfahren sind nach den vorgegebenen Checklisten zu prüfen.

11.4 Die Verwaltungskontrollen bei Investitionsvorhaben umfassen zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandorts, um die Durchführung der Investition zu überprüfen (Inaugenscheinnahme). Die Inaugenscheinnahme ist spätestens mit dem letzten Zahlungsantrag durchzuführen. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise von solchen Besuchen absehen, wenn

- das Vorhaben bei Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000,- EUR als kleine Investition eingestuft wird oder
- das Vorhaben Teil der Stichprobe für eine Vor-Ort-Kontrolle ist.

Eine entsprechende Entscheidung ist in der Förderakte zu dokumentieren. In Abstimmung mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

11.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen, soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Frist festgesetzt wurde.

12 Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen

12.1 Vor-Ort-Kontrollen erfolgen zur Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien, Verpflichtungen, sonstiger Auflagen und der Zweckbestimmung.

12.2 Ex-Post-Kontrollen werden bei Investitionsvorhaben durchgeführt, um die Erfüllung der Zweckbindungsfristen (Nummer 5.4) sowie die im EPLR EULLE festgelegten Auflagen zu überprüfen.

12.3 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt nach den Vorgaben des Prüfdienstes Agrarförderung.

13 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Zuwendungen

13.1 Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen richtet sich nach § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 ff. VwVfG und der ANBest-EULLE sowie den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, Nr. 640/2014¹, Nr. 908/2014² sowie Nr. 809/2014³.

13.2 Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn und soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

13.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zurückzufordern, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben).

13.4 Auf die Anforderung von Beträgen, die 100,- EUR - Zinsen nicht eingeschlossen - nicht übersteigen, wird verzichtet.

13.5 Die Zahlungsfrist für die Rückforderung darf 60 Tage nicht überschreiten. In den Fällen, in denen die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ist die Frist auf den letzten davor liegenden Werktag festzusetzen.

13.6 Bei nicht fristgerechter Rückzahlung ist ein zu erstattender Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten folgende Regelungen:

- a) Zinsen werden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 für den Zeitraum zwischen dem Ende der im Rückforderungsbescheid vorgegebenen Zahlungsfrist und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung erhoben.
- b) Auf die Anforderung von Zinsen kann im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und Anlage zur Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der VV-LHO verzichtet werden.
- c) Die Zinsen sind in einem separaten Zinsbescheid festzulegen, mit dem auch die Fälligkeit der Zinsforderung festzulegen ist.

13.7 Wird die Zweckbindungsfrist nach Nummer 5.4 nicht eingehalten, werden im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge anteilig im Verhältnis zu dem

Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.

14 Verwaltungssanktion

14.1 Liegt der beantragte Auszahlungsbetrag um mehr als 10 v. H. über dem von der Bewilligungsstelle festgestellten Auszahlungsbetrag, gibt es neben der Kürzung zusätzlich eine Verwaltungssanktion nach Artikel 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014. Dieser Betrag entspricht dem errechneten Kürzungsbetrag.

14.2 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist ein Betrag, der aufgrund von Verpflichtungs- oder Auflagenverstößen festgesetzt wird. Hierzu zählen auch Vergabefehler nach den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2013, C(2013) 9527 final).

14.3 Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle führt das erforderliche Verfahren zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen nach den Vorgaben des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums durch.

15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014-2020 (ANBest-EULLE)

MinBl. 2017, S. 313

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020

ANBest-EULLE

Die ANBest-EULLE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48).
- 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59).
- 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69).

- 1 Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung
- 3 Vergabe von Aufträgen
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5 Mitteilungspflichten
- 6 Mittelabruf
- 7 Berichtspflichten
- 8 Publizitätspflichten
- 9 Nachweis der Verwendung
- 10 Prüfungsrechte und Kontrolle

- 11 Subventionserheblichkeit
- 12 Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 13 Rücknahme und Sanktionen
- 1 Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung**
- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Publizität, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind zu beachten. Hierzu sind geeignete Nachweise (Vergabeprotokolle, baurechtliche Genehmigungen usw.) vorzulegen.
- 1.3 Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängende Finanzierungsmittel (insbesondere Zuwendung, eigene Mittel, usw.) sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Einzelansätze des Ausgabenplans dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen der Einzelansätze durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- 1.4 Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.5 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, sofern dies begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festgelegt wurde.
- 1.6 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen außer im Fall standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen durch aussagekräftige Belege nachgewiesen werden. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Form von schriftlichen Mittelabrufen.
- 1.7 Der Zuwendungsempfänger muss für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscodes verwenden. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinausgaben, die auf der Basis von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden.
- 1.8 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.9 Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründende Unterlagen und Belege sind bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
- 1.10 Für die Anforderung und Zahlung der Zuwendung ist folgendes zu berücksichtigen:
- 1.10.1 Zuwendungen (EU-Mittel und nationale Haushaltsmittel) können nur insoweit angefordert werden, als sie für be-

reits tatsächlich geleistete Zahlungen benötigt werden. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem vorgegebenen Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden (quittierte Originalbelege oder gleichwertige Belege sind beizufügen).

- 1.10.2 Bei den über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.

2 Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung

Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten

- a) zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zweckzweck vermindern oder
- b) Finanzierungsmittel erhöhen oder
- c) neue Finanzierungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Welche Rechtsvorschriften im konkreten Einzelfall Anwendung finden, ist abhängig von der Auftraggebereigenschaft, dem Auftragsgegenstand und der Höhe des Netto-Auftragswertes (EU-Schwellenwert).

- 3.1.1 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.

- 3.1.2 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) fallenden öffentlichen Auftraggeber die zuletzt genannte Verwaltungsvorschrift sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten. In allen anderen Fällen, auch von nicht-öffentlichen Auftraggebern, sind bei einem Auftragswert ab 2.500,- EUR (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei Angebote einzuholen, sofern mehrere Anbieter im Markt vertreten sind. Die Verpflichtung zur Einholung von mindestens drei Angeboten entfällt für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen ein Preis- und Leistungswettbewerb nicht zum Tragen kommt („Grundleistungen“).

- 3.1.3 Die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen ist unabhängig von den EU-Schwellenwerten fortlaufend zu dokumentieren. Dem Zahlungsantrag sind Kopien der Vermerke zur Vergabe beizufügen.

- 3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind unter anderem das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Mindestlohngesetz sowie das Landestariftreuegesetz zu beachten.

- 3.3 Markterkundungen sind erst ab einem Nettoauftragswert von 2.500,- EUR einzuholen.

- 3.4 Die Plausibilität der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Bewilligung wird anhand eines geeigneten Bewertungssystems (z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote, Bewertungsausschuss) bewertet.
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen. Über beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von 500,- EUR und mehr ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
- 5 Mitteilungspflichten**
- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle bis zum Ende der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
 - b) er nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
 - c) der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Finanzierungsmittel,
 - d) sich Angaben (z. B. Anschrift, Rechtsform, Gesellschafterstruktur) ändern,
 - e) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - f) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet bzw. benötigt werden.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle, dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium oder den von diesen beauftragten Stellen jederzeit über den Stand der Umsetzung des bewilligten Vorhabens Auskunft zu erteilen.
- 5.3 Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Vorhabens berichtet der Zuwendungsempfänger zu den festgelegten Terminen unaufgefordert und fristgerecht. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
- 6 Mittelabruf**
- 6.1 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden. Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die Rechnungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen (in der Regel durch Kontoauszug).
- 6.2 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, ist ein Mittelabruf während des festgelegten Bewilligungszeitraumes nicht mehr als viermal jährlich zulässig.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgabenliste) sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans auszuweisen. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2018 sind Einzelrechnungen unter 100,- EUR (bei Maßnahmen nach M 4 und M 6 sind Einzelrechnungen von unter 500,- EUR) ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten nicht förderfähig und können deshalb nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden.
- 6.4 Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Eingeräumte Skonti und Rabatte, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden, sind ebenfalls als nicht zuwendungsfähige Ausgaben abzuziehen.
- 6.6 Die Ausgabenliste ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.
- 6.7 Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ergebenden Angaben (§ 14 UStG) enthalten. Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 150,- EUR gelten die sich aus der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergebenden Erleichterungen (§ 33 UStDV).
- 6.8 Alle Rechnungen werden der Bewilligungsstelle im Original übermittelt. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
- 6.9 Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist zulässig, wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 6.10 Personalkosten
- 6.10.1 Für Mitarbeitende, die ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, ist es ausreichend, wenn sie oder er und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass der oder die betreffende Mitarbeitende ausschließlich für das Vorhaben entsprechend des Zuwendungsbescheides tätig war. Die Erklärung umfasst die Anzahl der Monate, in denen die oder der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war, die Angabe des Stellenanteils (Voll- oder Teilzeit und Angabe des Stellenanteils), die reguläre wöchentliche Arbeitszeit, mit dem die oder der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt tätig war und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.
- 6.10.2 Für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, muss ein Nachweis über die für das geförderte Vorhaben tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Im Rahmen der Abrechnung werden deshalb Stundennachweise mit Datum und Unterschrift des betreffenden Mitarbeitenden und des oder der unmittelbaren Vorgesetzten bzw. der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabensverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorgelegt. Zusätzlich erklärt die oder der Mitarbeitende die monatlich insgesamt zu leistende Arbeitszeit sowie den Stellenanteil, mit dem die oder der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Vorhaben beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.
- 6.10.3 Sofern Personalausgaben durch standardisierte Einheitskosten gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis auf die Arbeitszeit beschränkt.
- 6.11 Freiwillige Arbeit
- 6.11.1 Sofern Freiwillige Arbeit gefördert wird, sind im Rahmen der Abrechnung Stundennachweise mit Datum und Unterschrift der betreffenden Freiwillige Arbeit leistenden Person und der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabensverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorzulegen.

- 6.11.2 Die Abrechnung der Freiwilligen Arbeit erfolgt mit den Stundensätzen, die mit dem Zuwendungsbescheid gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden „Festlegung der Stundensätze zur Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE“ des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums festgelegt wurden.
- 6.11.3 Obergrenze der förderfähigen Stunden sind für die Abrechnung die mit dem Zuwendungsbescheid jeweils für die Leistungsgruppe 4 „An- und ungelernete Arbeitnehmer/innen“ (Anforderungsniveau 1) bzw. Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“ (Anforderungsniveau 2) auf Basis von Angeboten bzw. Referenzdatenbanken festgelegten anerkennungsfähigen Stunden.
- 6.12 Sofern Indirekte Kosten entsprechend Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹ durch Pauschalsätze gefördert werden, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.
- 6.13 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

7 Berichtspflichten

Die Indikatoren, über deren Inhalt und Entwicklung der Zuwendungsempfänger auskunftspflichtig ist, werden in dem ihm übermittelten Vordruck zur Erhebung der Indikatoren zusammengefasst. Der Zuwendungsempfänger hat diesen nach Abschluss des Vorhabens auszufüllen und ohne besondere Aufforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

8 Publizitätspflichten

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zur Umsetzung der Artikel 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr.1305/2013² unter Berücksichtigung der zu beachtenden, maßgeblichen unionsrechtlichen Vorgaben erlassenen Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität einzuhalten.
- 8.2 Das der Bestätigung nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages auf Förderung sowie dem Zuwendungsbescheid beigefügte „Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der ANBest-EULLE.

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Frist festgesetzt wurde.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis.
- 9.3 In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zuwendungszweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Zuwendungszweck erreicht wurde;

1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320).

2 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487).

auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.

- 9.4 In dem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis werden alle für das Vorhaben getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen und die Einnahmen zusammengefasst. Für den abschließenden zahlenmäßigen Nachweis gelten die Regelungen des Mittelabrufes entsprechend. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege ist nicht erforderlich.
- 9.5 Im Verwendungsnachweis ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 9.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Aufbewahrt werden die Originale. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Belegen verwendet werden, wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 9.7 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.

10 Prüfungsrechte und Kontrolle

- 10.1 Die Bewilligungsstelle, die ELER-Verwaltungsbehörde, die EGFL-/ELER-Zahlstelle, der Prüfdienst Agrarförderung, die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die nationalen und unionsrechtlichen Rechnungshöfe sowie von diesen beauftragte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Vorhabenverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 10.2 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Prüfdienst Agrarförderung beim DLR Mosel oder von ihm Beauftragte, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die vorgenannten Rechte ebenfalls einzuräumen.

11 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies einen Subventionsbetrug im Sinne des § 264 StGB darstellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

12 Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung

12.1 Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a VwVfG und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013³ in der jeweils geltenden Fassung.

12.2 Ein Widerruf bzw. eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids kommt insbesondere in Betracht, wenn

12.2.1 die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,

12.2.2 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

12.2.3 mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde, es sei denn, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde,

12.2.4 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,

12.2.5 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird,

12.2.6 die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind,

12.2.7 die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen,

12.2.8 ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,

12.2.9 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,

12.2.10 innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist nach Vorlage des Verwendungsnachweises über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein evtl. Übernehmer in die

Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,

12.2.11 der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (vgl. Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

12.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49a VwVfG).

Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014⁴ in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014⁵ ist zu beachten.

13 Rücknahme und Sanktionen

13.1 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist ein Betrag, der bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge von mehr als 10 v. H. in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt wird.

13.2 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁶ ist ein Betrag aufgrund von Verpflichtungs- oder Auflagenverstößen. Hierzu zählen auch Vergabefehler, nach den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2013 C(2013) 9527 final).

13.3 Beide Vorschriften sind Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁷, die unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen bestehen (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).

13.4 Jede Kürzung sowie die ggf. daraus resultierenden Verwaltungssanktionen wirkt sich direkt auf die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da diese die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da aufgrund von Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gestrichene Mittel nicht zu den Vorhaben zurückgeleitet werden dürfen, bei denen Berichtigungen vorgenommen wurden.

4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59)

5 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69).

6 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48).

7 Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EU Nr. L 312 S. 1).

3 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549).

7910 Erhebung und Verarbeitung von Geofachdaten des Naturschutzes (VVGeoNat)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
vom 14. Juli 2017 (102 – 88 4)

Aufgrund des § 40 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, BS 791-1) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift über die Erhebung und Verarbeitung von Geofachdaten des Naturschutzes:

1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) werden die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendigen Daten zu Eingriffen und deren Kompensation, geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Natura 2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten (Geofachdaten des Naturschutzes) im Landschaftsinformationssystem als Teil der Geodateninfrastruktur des Landes erfasst und geführt.

Rechtliche Grundlagen hierfür sind:

- 1.1 die RICHTLINIE 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABI. EU Nr. L 108 S. 1), umgesetzt durch das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG) vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), umgesetzt durch das Landesgeodateninfrastrukturgesetz (LGDIG) vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548, BS 219-2) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 die VERORDNUNG (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABI. EU Nr. L 326 S. 12), konkretisiert durch
 - 1.2.1 INSPIRE Metadata Implementing Rules: Technical Guidelines based on EN ISO 19115 and EN ISO 19119,
- 1.3 die VERORDNUNG (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Netzdienste (ABI. EU NR. L 274 S. 9) und die VERORDNUNG (EU) Nr. 1088/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten (ABI. EU Nr. L 323 S. 1), konkretisiert durch
 - 1.3.1 Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services
 - 1.3.2 Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services
 - 1.3.3 Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services
 - 1.3.4 Technical Guidance for INSPIRE Coordinate Transformation Services
 - 1.3.5 Technical Guidance for the INSPIRE Schema Transformation Network Service,
- 1.4 die VERORDNUNG (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und -diensten der Mitgliedsstaaten nach harmonisierten Bedingungen (ABI. EU Nr. L 83 S. 8), konkretisiert durch

- 1.4.1 Guidance on the 'Regulation on access to spatial data sets and services of the Member States by Community institutions and bodies under harmonised conditions',
 - 1.5 die VERORDNUNG (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (Datenspezifikationen) (ABI. EU Nr. L 323 S. 11) und die VERORDNUNG (EU) Nr. 1253/2013 der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (ABI. EU Nr. L 331 S. 1), konkretisiert durch
 - 1.5.1 INSPIRE Specification on Habitats and biotopes – Guidelines
 - 1.5.2 INSPIRE Specification on Protected Sites - Guidelines
 - 1.5.3 INSPIRE Specification on Land cover – Guidelines
 - 1.5.4 INSPIRE Specification on Orthoimagery – Guidelines
 - 1.5.5 INSPIRE Specification on Statistical units – Guidelines
 - 1.5.6 INSPIRE Specification on Land use – Guidelines
 - 1.5.7 INSPIRE Specification on Area management/restriction/regulation zones and reporting units – Guidelines
 - 1.5.8 INSPIRE Specification on Species distribution – Guidelines
 - 1.5.9 INSPIRE Specification on Coordinate Reference Systems – Guidelines
 - 1.5.10 INSPIRE Specification on Geographical Grid Systems – Guidelines
 - 1.5.11 INSPIRE Specification on Cadastral Parcels – Guidelines
 - 1.5.12 INSPIRE Specification on Elevation – Guidelines
 - 1.5.13 INSPIRE Specification on Biogeographical regions – Guidelines
 - 1.5.14 INSPIRE Generic Conceptual Model
 - 1.5.15 INSPIRE Guidelines for the use of Observations & Measurements and Sensor Web Enablement-related standards in INSPIRE Annex II and III data specification development
 - 1.5.16 Guidelines for the encoding of spatial data
 - 1.6 die ENTSCHEIDUNG der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung (ABI. EU Nr. L 148 S. 18), konkretisiert durch
 - 1.6.1 Monitoring Indicators – Guidelines Document
 - 1.6.2 Monitoring Indicators – Justification Document
- ### 2 Ziele und Anwendungsbereich
- 2.1 Ziele

Diese Verwaltungsvorschrift ist die verwaltungsrechtliche Grundlage, damit Geofachdaten des Naturschutzes INSPIRE-konform erzeugt, in das Landschaftsinformationssystem implementiert und dort so geführt werden können, dass sie sich in die rheinland-pfälzische, die deutsche und die europäische Geodateninfrastruktur integrieren.
 - 2.2 Anwendungsbereich
 - 2.2.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Erhebung und weitere Verarbeitung von Geofachdaten des Naturschutzes für
 - 2.2.1.1 elektronische Daten in der Originalversion, wenn diese sich auf das Landesgebiet von Rheinland-Pfalz beziehen,
 - 2.2.1.2 fachlich zuständige Stellen, die Geofachdaten erheben oder ihre Erhebung beauftragen und die Geodaten ver-

arbeitende Stellen, die in § 2 Abs. 1 bis 4 LGDIG und in § 4 Abs. 2 LNatSchG genannt werden, insbesondere Behörden des Landes, Kommunen und Planungsträger, unter den Bedingungen des § 2 Abs. 5 LGDIG,

2.2.1.3 die Geodaten verarbeitende Stelle der obersten Naturschutzbehörde und ihre zentrale Verantwortung für die Geodateninfrastruktur der Naturschutzverwaltung.

2.2.2 Die originäre Datenverantwortung für die Geofachdaten des Naturschutzes der jeweils fachlich zuständigen Stellen, die die Geofachdaten erheben oder ihre Erhebung beauftragen, wird von dieser Verwaltungsvorschrift nicht berührt.

3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten folgende Begriffsbestimmungen

Geodaten: Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

Geobasisdaten: Geobasisdaten sind landschafts- und liegenschaftsbeschreibende Geodaten, die u. a. der Verortung von Geofachdaten dienen.

Geofachdaten: Raum- und zeitbezogene digitale Daten (Geodaten) der Fachbehörden, die nicht Geobasisdaten sind und mit entsprechenden Metadaten (Informationen, die Geodatensätze und Geodatendienste beschreiben) und ggf. Fotos versehen sind.

Geodateninfrastruktur: Netzwerk zum Austausch von Geodaten, die interoperabel verfügbar gemacht werden die im Einklang mit der INSPIRE Richtlinie und der Geodateninfrastruktur -Deutschland (GDI-DE) erhoben, verarbeitet oder zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und sonstigen Netzdienste, Netztechnologien, Normen und Standards, des weiteren Vereinbarungen über die Nutzung, den Zugang und die Verwendung von Geodaten, sowie Überwachungsmechanismen und Koordinierungsprozesse und -verfahren.

INSPIRE-konform: In Übereinstimmung mit der Europäischen INSPIRE-Richtlinie und den darauf basierenden rechtlichen und technischen Regelungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments zur Schaffung der Geodateninfrastruktur.

Landschaftsinformationssystem: Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz für die Erhebung, Verarbeitung, Zusammenführung und Verbreitung der digitalen Geofachdaten des Naturschutzes. Basierend auf der zentralen OSIRIS RLP Datenbank werden hierüber die Naturschutz-Geofachdaten über INSPIRE-konforme Dienste und weitere Anwendungen bereitgestellt.

„Verarbeiten“ von Geofachdaten: Alle bei Geofachdaten möglichen Prozesse wie erzeugen, erheben, sammeln, speichern, halten, aufbereiten, nutzen, visualisieren, führen, übermitteln, verbreiten oder bereitstellen.

OSIRIS: „Objektorientierte Sachdatenbank im räumlichen Informationssystem“ - Informationssystem zur einheitlichen Modellierung, Erhebung, Haltung, Verarbeitung und Bereitstellung der amtlichen Geofachdaten des Naturschutzes. In Rheinland-Pfalz entsprechend den INSPIRE-Vorgaben als ISO-konformes System weiterentwickelt und bestehend aus dem OSIRIS RLP Datenmodell und der zentralen OSIRIS RLP Datenbank.

OSIRIS-RLP Datenmodell: Die Darstellung und Beschreibung von OSIRIS ist gemäß der ISO 19109 als Anwendungsschema modelliert. Die OSIRIS Datenbank führt authentifizierte Geodaten, wenn deren Konsistenz bei der Datenhaltung gewährleistet ist. Aus dem Anwendungsschema sind der OSIRIS Objektartenkatalog und die Schemadateien für OSIRIS-konforme Geodatensätze (GML) abgeleitet. OSIRIS RLP ist integrierter

Bestandteil von INSPIRE und GDI DE; d. h. alle erforderlichen Bestandteile (identifiers, Schlüssellisten) werden in der GDI- RLP registry geführt.

Interoperable Nutzbarkeit: Fähigkeit zur Kombination und Interaktion verschiedener Systeme, Techniken oder Daten unter Einhaltung der INSPIRE-Standards.

ISO-Normen: Normen der Internationalen Organisation für Normung.

OSIRIS-Datenspezifikationen: Datenspezifikationen, die das Anwendungsschema nach ISO 19109 und weitere Angaben zur Datenqualität, die beizufügenden Metadaten und Angaben zur zeitlichen Gültigkeit von Daten enthalten. OSIRIS-konform sind Datensätze, die den OSIRIS Datenspezifikationen entsprechen.

4 **Allgemeine Grundsätze**

4.1 Fachlich zuständige Stellen

4.1.1 Die SGD Nord betreibt das Landschaftsinformationssystem seit 1999 im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde als Geofachdaten des Naturschutzes verarbeitende Stelle. Die Behörden des Landes, Kommunen und Planungsträger im Sinne des § 4 LNatSchG gewährleisten als fachlich zuständige Stellen, dass die Erhebung der Daten durch sie selbst, in ihrem fachlichen Verantwortungsbereich sowie im Rahmen eines Auftrags an Dritte OSIRIS-RLP-konform durch die Anwendung der im Landschaftsinformationssystem mit der URL www.naturschutz.rlp.de genannten Technik und Kartieranleitungen erfolgt. Geofachdaten des Naturschutzes, die die OSIRIS-Datenspezifikationen nicht oder nicht ausreichend erfüllen, können durch die verarbeitende Stelle nach 4.2 auf Kosten der fachlich zuständigen Stelle gemäß 4.1.1 einer externen Bearbeitung zugeführt werden.

4.1.2 Die fachlich zuständigen Stellen willigen mit der Übermittlung der OSIRIS-RLP-konformen Geofachdaten an das Landschaftsinformationssystem ein, dass die Daten keinen Nutzungsbeschränkungen unterliegen und durch das Landschaftsinformationssystem zentral als originale, aktuelle Geofachdaten des Naturschutzes geführt und kostenfrei bereitgestellt werden. Urheberrechtliche Aspekte bleiben unberührt.

4.2 Geofachdaten des Naturschutzes verarbeitende Stellen

4.2.1 Die Geofachdaten des Naturschutzes verarbeitenden Stellen sind für die korrekte Umsetzung der Geodateninfrastruktur verantwortlich und gewährleisten bei der Verarbeitung der Geofachdaten des Naturschutzes die Einhaltung der unter der URL www.naturschutz.rlp.de im Landschaftsinformationssystem aufgeführten OSIRIS-Datenspezifikationen. Sie übermitteln diese Daten an die Geodaten verarbeitende Stelle der obersten Naturschutzbehörde zur Übernahme in die zentrale OSIRIS-Datenbank.

4.2.2 Die Geofachdaten des Naturschutzes verarbeitende Stelle der obersten Naturschutzbehörde gewährleistet im Landschaftsinformationssystem mit der URL www.naturschutz.rlp.de

4.2.2.1 die Führung der Geofachdaten des Naturschutzes als zentrale OSIRIS-Datenbank.

4.2.2.2 die OSIRIS-RLP-Konformität und -Interoperabilität des Systems und seiner Daten. Sie setzt die konkretisierenden Regelungen der Technical Guidances und Technical Guidelines zu INSPIRE sowie der damit verbundenen ISO Normen in der jeweils aktuellen Originalfassung um und schafft die technischen Bedingungen für die Funktionsfähigkeit und Aktualität des Landschaftsinformationssystems.

4.2.2.3 die Darstellung der anzuwendenden Datenspezifikationen, der fachlichen Kartieranleitungen und der kon-

kretisierenden technischen Regelungen in der jeweiligen aktuellen Originalfassung.

- 4.2.2.4 die Bereitstellung der Geofachdaten des Naturschutzes.
- 4.3 Bereitstellung der Geofachdaten des Naturschutzes
- 4.3.1 Soweit kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, werden die Geofachdaten des Naturschutzes über das Landschaftsinformationssystem kostenfrei bereitgestellt.
- 4.3.2 Die weitere Verbreitung und Nutzung dieser Geofachdaten ist lizenzrechtlich als Open Database Licence (ODbL) geregelt und lässt bei Quellenangabe und Copyleft eine umfassende Nutzung zu.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2017, S. 322

II.

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;

h i e r : Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho, Konsulin der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 17. Juli 2017 (01222-45/88)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ernannten Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho am 11. Juli 2017 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Horacio Aaron Saavedra Archundia am 4. Juli 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2017, S. 324

Erteilung eines Exequaturs; **h i e r : Herr Rashid Saeed A H Al-Khayrin, Generalkonsul des Staates Katar in München**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 1. August 2017 (01221-1/17)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Katar in München ernannten Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayrin am 25. Juli 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2017, S. 324

Erteilung eines Exequaturs;

h i e r : Frau Pratibha Parkar, Generalkonsulin der Republik Indien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 10. August 2017 (01222-33/88)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Frau Pratibha Parkar am 8. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ravesh Kumar, am 6. November 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2017, S. 324

Ministerium des Innern und für Sport

Ausscheiden des Landeswahlleiters

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 24. Juli 2017 (15 150:312)

Der Minister des Innern und für Sport hat mit Wirkung vom 1. August 2017 Herrn Jörg Berres, der zum Präsidenten des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz ernannt worden ist, vom Amt als Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz für Volksbegehren und Volksentscheide sowie für Wahlen der Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und für Kommunalwahlen entbunden.

Die Geschäfte des Landeswahlleiters werden vorläufig vom stellvertretenden Landeswahlleiter, Herrn Leitenden Regierungsdirektor Dr. Stephan Danzer, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems, wahrgenommen.

Erteilung eines Exequaturs;

h i e r : Herr Rafe Philip Graham Courage, Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 20. Juli 2017 (01221-40/2005)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Rafe Philip Graham Courage am 19. Juli 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Susan Barbara Speller, am 14. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2017, S. 324

MinBl. 2017, S. 324

Ministerium der Finanzen

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 12. April 2017

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 10. August 2017 (P 2100 A - 417)

Der nachstehend abgedruckte Tarifvertrag - Anlage - wird hiermit bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag ist vereinbart worden mit dem Marburger Bund.

MinBl. 2017, S. 325

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 12. April 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Bundesverband -,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigte Vorschrift des § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 17. April 2015 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018

Anlage A 2 Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018

Anlage B Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. Dezember 2018“.

- In der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
- In § 15 Absatz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
- In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.

- Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– ab 1. April 2017	19,25 Euro,
– ab 1. Februar 2018	19,64 Euro,
– ab 1. Dezember 2018	19,84 Euro.“

- In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- In § 38 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Tierärztinnen und Tierärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. April 2017 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. ²Nach dem 1. April 2017 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

- In § 39 Absatz 4 Buchstaben a bis c und g wird jeweils das Datum „31. März 2017“ durch das Datum „30. September 2019“ ersetzt.

- Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 12. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 am 1. Februar 2018 in Kraft.

Berlin, den 12. April 2017

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den
Marburger Bund
- Bundesvorstand -

Anlage A 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.495,47 im 1. Jahr	4.750,28 im 2. Jahr	4.932,27 im 3. Jahr	5.247,76 im 4. Jahr	5.623,89 im 5. Jahr	5.770,59 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.933,29 ab dem 1. Jahr	6.430,78 ab dem 4. Jahr	6.867,59 ab dem 7. Jahr	7.113,04 ab dem 9. Jahr	7.246,85 ab dem 11. Jahr	7.431,79 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.431,79 ab dem 1. Jahr	7.868,60 ab dem 4. Jahr	8.493,47 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.742,23 ab dem 1. Jahr	9.367,09 ab dem 4. Jahr	9.864,55 ab dem 7. Jahr			

Anlage A 2

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- Gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.585,38 im 1. Jahr	4.845,29 im 2. Jahr	5.030,92 im 3. Jahr	5.352,72 im 4. Jahr	5.736,37 im 5. Jahr	5.886,00 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.051,96 ab dem 1. Jahr	6.559,40 ab dem 4. Jahr	7.004,94 ab dem 7. Jahr	7.255,30 ab dem 9. Jahr	7.391,79 ab dem 11. Jahr	7.580,43 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.580,43 ab dem 1. Jahr	8.025,97 ab dem 4. Jahr	8.663,34 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.917,07 ab dem 1. Jahr	9.554,43 ab dem 4. Jahr	10.061,84 ab dem 7. Jahr			

Anlage B

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- Gültig ab 1. Dezember 2018 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.631,23 im 1. Jahr	4.893,74 im 2. Jahr	5.081,23 im 3. Jahr	5.406,25 im 4. Jahr	5.793,73 im 5. Jahr	5.944,86 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.112,48 ab dem 1. Jahr	6.624,99 ab dem 4. Jahr	7.074,99 ab dem 7. Jahr	7.327,85 ab dem 9. Jahr	7.465,71 ab dem 11. Jahr	7.656,23 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.656,23 ab dem 1. Jahr	8.106,23 ab dem 4. Jahr	8.749,97 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.006,24 ab dem 1. Jahr	9.649,97 ab dem 4. Jahr	10.162,46 ab dem 7. Jahr			

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.